

handeln. Soweit möglich, ist der Leichnam entsprechend den Riten der Religion des Verstorbenen und mit dem möglichen Respekt zu bestatten. Spätestens nach Beendigung der Kämpfe tauschen die Kriegsparteien die Listen der gegnerischen Gefallenen aus und benennen den Verbleib der sterblichen Überreste/Asche oder ermöglichen eine Lokalisierung der Grabstätte“ (Artikel 17).

„Angriffe auf sanitätsdienstliche Einrichtungen wie Lazarette und Krankenhäuser, die unter dem Schutz eines der Schutzzeichen der Konvention stehen, sind streng verboten“ (Artikel 19 bis 23).

Ebenso Angriffe auf Hospitalschiffe, die von Land aus erfolgen. Gleiches gilt für Angriffe auf Personen, die ausschließlich mit der Suche, der Rettung, dem Transport und der Behandlung von Verletzten beauftragt sind (Artikel 24).

Weltweit anerkannte Schutzzeichen

Als Schutzzeichen im Sinne dieser Konvention wird zuerst - als Farbumkehrung der Schweizer Nationalflagge - das Rote Kreuz auf weißem Grund festgelegt (Artikel 38). Daneben galten als weitere gleichberechtigte Schutzzeichen zur damaligen Zeit der „Rote Halbmond auf weißem Grund“ (damals vorwiegend für den Iran) und der „Rote Löwe mit roter Sonne auf weißem Grund“. Diese Schutzzeichen sollten nur auf für Sanitätszwecke eingerichteten Fahrzeugen und feststehenden Einrichtungen (als Flagge) geführt werden. Diese Fahrzeuge und Einrichtungen dürfen niemals als Kriegsfahrzeuge benutzt werden.

Aktuelles Beispiel: Afghanistan 2010

Im aktuellen Konflikt in Afghanistan, der leider zu einer kriegerischen Auseinandersetzung mit Anwendung der Genfer Konventionen im Kriegsfall geführt hat, wurden Anfang des Jahres 2010 von gegnerischen Kombattanten, vorwiegend Taliban, die Rotkreuz-Sanitätsfahrzeuge angegriffen und beschossen. Angriffe auf sanitätsdienstliche Einrichtungen und Lazarette sind aber gemäß Artikel 19 bis 23 der 1. Genfer Konventionen streng verboten. Folgende Konsequenzen ergaben sich daraus: Die von der NATO eingesetzten ISAF-Streitkräfte fahren z. Zt. nicht mehr mit gekennzeichneten Rotkreuz-Sanitätsfahrzeugen hinaus, auch nicht zur evtl. Hilfe für die Zivilbevölkerung, sondern müssen in gepanzerten Fahrzeugen auf Patrouillenfahrt gehen. Trotz der Nichtanerkennung des Schutzzeichens durch die Taliban behalten sich die NATO Streitkräfte vor, gegnerische Verwundete unter den Schutz des 1. Abkommens zu stellen oder zu behandeln.

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Verbreitungsbildung 3: Das Erste Genfer Abkommen *to respect, to protect, to care*



I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949

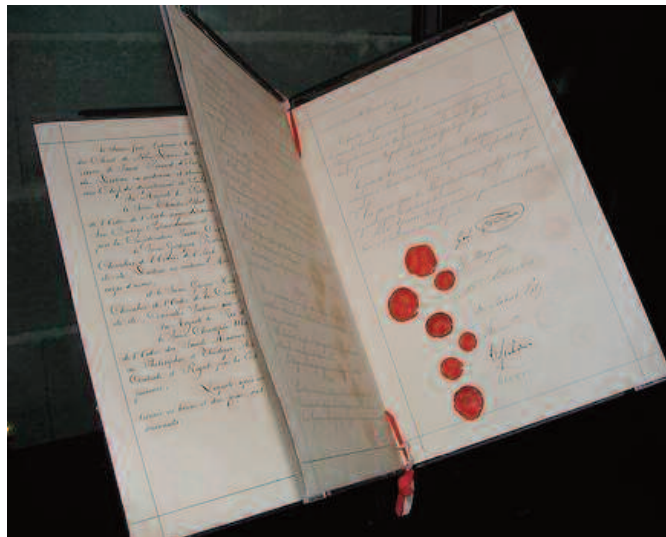
Entstehung

Unter dem Eindruck und aufgrund der Folgen des Zweiten Weltkrieges lud im Jahr 1948 der Schweizer Bundesrat 70 Regierungen zu einer Diplomatischen Konferenz ein mit dem Ziel, das bestehende Regelwerk der Genfer Konvention den Erfahrungen des Krieges anzupassen. Regierungen von 59 Staaten folgten der Einladung, zwölf weitere Regierungen und internationale Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, nahmen als Beobachter teil. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften wurden auf Beschluss der Konferenz als Experten hinzugezogen. Im Rahmen der Konferenz vom April bis August 1949 wurden die bestehenden zwei Konventionen überarbeitet und die bisher als Haager Konvention IV bestehenden Regeln für den Seekrieg als neue Konvention in die Genfer Abkommen aufgenommen. Wesentlichen Anteil an der Ausarbeitung der vom IKRK vorgelegten Entwürfe hatte der Genfer Jurist und IKRK-Mitarbeiter Jean Pictet, der damit als der geistige Vater der Abkommen von 1949 gilt. Das rechtlich fixierte Mandat des Internationalen Komitees wurde durch die vier Konventionen wesentlich erweitert. Zum Abschluss der Diplomatischen Konferenz wurden die Abkommen am 12. August 1949 von 18 Staaten unterzeichnet.

Der Grundsatz („Gemeinsamer Artikel 3“)

"Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung" (Art. 3 II GA I-IV)

Dieser Satz, der sich in allen vier Genfer Abkommen an gleicher Stelle mit identischem Wortlaut findet, stellt die Grundlage der gesamten Abkommen und zugleich ihre Kurzfassung dar. Er gilt in jeder kriegerischen Auseinandersetzung, unabhängig davon, ob die kriegsführen-



Die originale Genfer Konvention von 1864: Zu Anfang verpflichteten sich 12 Staaten, bei der Behandlung von feindlichen Soldaten gewisse Regeln einzuhalten

den Mächte die Genfer Abkommen ratifiziert haben oder nicht. Schon die strikte Einhaltung allein dieses Satzes würde helfen, die Grausamkeiten und das Leid des Krieges zu lindern, zumindest für diejenigen, die nicht (mehr) aktiv an den Kämpfen beteiligt sind. Um diesen Personenkreis geht es in allen vier Genfer Abkommen und den Zusatzprotokollen. Wem der Schutz der einzelnen Abkommen gilt, lässt sich aus den Titeln ablesen.

Auszüge aus dem Inhalt des Ersten Genfer Abkommens

„Verwundete, kranke oder schiffbrüchige Soldaten sind mit Menschlichkeit zu behandeln. Ein Unterschied darf nur im Sinne von leicht oder schwer verletzt/krank bestehen. Verletzte und erkrankte Angehörige der bewaffneten Streitkräfte sind unterschiedslos durch jede am Konflikt beteiligte Partei zu schützen und zu versorgen. Es ist streng verboten, Gesundheit oder Leben der verwundeten, kranken und/oder schiffbrüchigen Soldaten, die sich in Feindeshand befinden, zu gefährden, insbesondere sie umzubringen, sie zu foltern, an ihnen biologische Versuche vorzunehmen, ihnen mit Absicht ärztliche Hilfe oder Pflege entziehen, oder sie eigens dazu geschaffenen Ansteckungs- oder Infektionsgefahren auszusetzen“ (Artikel 12).

„Geraten sie im Falle eines bewaffneten Konflikts in Feindeshand, werden sie zu Kriegsgefangenen“ (Artikel 14).

„Auch nach dem Tod eines gegnerischen Soldaten ist sein Leichnam mit der gebotenen Ehrerbietung zu be-